

Das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz – das Wichtigste für den Sportschützen

Noch hält uns alle mit der aktuellen „Corona“-Pandemie eine Krise in Atem, die wir alle noch nicht erlebt haben und womit wohl die allermeisten auch nie gerechnet hätten. Ein weitgehender Stillstand des Handels, des Transportes und nahezu aller Reisen verändert das Bild der vernetzten globalisierten Welt, wie wir sie noch bis vor kurzem kannten und welche für uns selbstverständlich war. Auch das Leben der Sportschützen ist hiervon nicht unverschont geblieben. Die diesjährige IWA and Outdoor Classics wurde zunächst verschoben und dann gänzlich abgesagt. Nach Schließung aller Sportanlagen und damit auch Schießstätten fielen alle Schießsportwettkämpfe und Trainings seither aus.

Erfreulicherweise zeigten die einschneidenden Maßnahmen Wirkung und die befürchtete Überlastung des Gesundheitssystems, Überforderung der Notaufnahmen und Überfüllung der Intensivbehandlungsplätze, wie sie in anderen Ländern leider stattgefunden hat, ist zum Glück bisher nicht eingetreten. Auch weisen die statistischen Zahlen in eine Richtung, dass erste Maßnahmen zurückgefahren werden. Hierzu gehört auch die Wiederzulassung von Sport unter speziell formulierten Bedingungen und das heißt, dass auch Schießstände wieder öffnen und Schießtraining wieder möglich wird.

Somit wird es Zeit, sich auch wieder um die Kernaufgabe des Forum Waffenrecht zu kümmern, nämlich Waffenrecht und -Politik.

Im Dezember hatte zunächst der Deutsche Bundestag und zum Ende des Jahres 2019 auch der Deutsche Bundesrat dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz zugestimmt, welches dann vom Bundespräsidenten unterzeichnet und zum 19. Februar 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Formal konnte das Gesetz somit am Folgetag in Kraft treten, was jedoch nur für einzelne Teile so festgelegt war, nämlich

➤ Regelung zur Abfrage der zuständigen Verfassungsschutzbehörden bzgl. der Zuverlässigkeitsprüfung,

➤ Regelung zur Schaffung von Waffenverbotszonen durch die Bundesländer

➤ Regelung zum Erwerb von Schalldämpfern über Jagdschein

➤ Regelungen zum Umgang mit Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2. durch Inhaber von gültigen Jagdscheinen oder Inhabern von gültigen Erlaubnissen nach § 21 WaffG.

Alle anderen Neuerungen sollten gemäß dem Gesetzestext erst am ersten Tag des siebten, auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats Wirkung entfalten. Da im Februar verkündet wurde, tritt die Masse der Regelung somit zum 1. September 2020 in Kraft.

Ich wurde gebeten, hier noch einmal die wichtigsten Neuerungen für die Mitgliederzeitung des BDMP darzustellen und dies auf sportschützenrelevante Themen zu beschränken. Erklärungen finden sich selbstverständlich auf der Internetseite des Forum Waffenrecht und zusammen mit dem Deutschen Jagdverband wurde auch ein Fragen-und-Antworten-Papier erstellt und veröffentlicht, um die Neuerungen zu verbreiten und verständlich zu machen.

Vorgeschichte – die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Ausgangspunkt der gesamten Änderung war die Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie im März 2017 (EU 853/2017), welche eine Reaktion auf die islamistischen Terroranschläge in Paris und Brüssel im November 2015 darstellte.

Bereits hier in der VO des BDMP und nicht nur hier habe ich dargestellt, dass ich bereits diesen An-

satz für verfehlt gehalten habe. Wird sich doch kein einziger zum Massenmord entschlossener Fanatiker von seinem Vorhaben abbringen lassen, weil er vor seiner anstehenden Mordtat auch noch ein verschärftes Waffengesetz bricht. Und gerade die Analyse der zur Begründung angeführten Taten hätte ergeben müssen, dass hierbei keine einzige in Europa legal zu besitzende Sportwaffe genutzt wurde, sondern ausschließlich Kriegswaffen aus den Bürgerkriegen der Balkanstaaten.

Nichtsdestotrotz war die EU-Feuerwaffenrichtlinie, einmal vor fast dreißig Jahren als Erleichterung für das innereuropäische Reisen und den Handel gedacht, nunmehr als gesetzliches Instrument zur Terrorverhinderung beschlossen worden und gemäß den europäischen Verträgen bestand hier die Pflicht zur Umsetzung.

Da der Unmut der Schießsportler, Jäger und Sammler über dieses Verfahren um die Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie auch den Verantwortlichen in Berlin vorgetragen wurde, gab es von dort die Maßgabe, dass lediglich die neuen Richtlinienvorgaben umzusetzen seien und keine darüberhinausgehenden Verschärfungen zu Lasten der Betroffenen. Dieses Versprechen konnte leider nicht eingehalten werden, aber dazu im Einzelnen mehr.

Verschärfungen der Zuverlässigkeitsprüfung

Man kann schon bei der Änderung des § 5 des Waffengesetzes diese Vorgabe in Frage stellen, da die deutschen Zugangsregeln zu Waffen während aller Beratungen in Brüssel niemals kritisiert wurden. Stattdessen wurden sie geradezu beispielhaft und maßstabsbildend gelobt und nicht selten wurden einfach nur deutsche Regelungen wortgleich übernommen und als neue europäische Vorgaben übersetzt. Da jedoch Terrorabwehr und Verhinderung von

Waffen in den Händen von Falschen als Topos über dem ganzen Verfahren lag, mag man hier noch dem hehren Ziel folgen. Kein vernünftiger Mensch kann etwas dagegen haben, wenn ein politischer, religiöser oder wie auch immer gearteter Extremist vom Zugang zu Schusswaffen über den Schießsport abgehalten wird. Das Forum Waffenrecht teilt dieses Ziel jedenfalls vollumfänglich.

Aufgenommen wurde in den Katalog der Regelunzuverlässigkeit die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation, auch wenn diese nicht verboten ist. In der Diskussion um diesen Punkt schwangen immer die beiden Verbotsanträge hinsichtlich der NPD mit, die letztendlich beide nicht erfolgreich waren. Scheiterte das erste Verfahren daran, dass man die in der NPD eingesetzten V-Leute nicht allesamt offenlegen wollte, endete das zweite Verfahren mit der Feststellung, dass die NPD sicherlich verfassungsfeindliche Ziele verfolge, für ein Verbot aber schlicht zu unbedeutend sei. Um hier trotzdem zu verhindern, dass in solchen Fällen waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt werden, wurde diese Formulierung eingefügt. Jedoch muss die Verfassungsfeindlichkeit der in Frage stehenden Organisation entweder bereits festgestellt sein oder von der entscheidenden Behörde gerichtsfest dargelegt werden. Von dieser Darlegungslast befreit die Neuerung nicht.

Ein zweiter, lange umstrittener Punkt ist die sog. „Regelabfrage“, also die Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die zu beteiligenden Behörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung. Bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen und auch bei der periodischen Routineüberprüfung alle drei Jahre ist nunmehr neben dem Bundeszentralregister, der örtlichen Polizeibehörde auch das Landesamt für Verfassungsschutz am Wohnsitz des Erlaubnisbewerbers zu befragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die dessen Waffenbesitz in Frage stellen. Hiergegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden, da wir das Ziel, Kriminelle und Extremisten von Waffen fernzu-

halten, ausnahmslos teilen. Problematisch sahen wir zwei Punkte. Erstens, dass eine Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörden die Erteilung von Erlaubnissen oder die Bestätigung der Zuverlässigkeit erheblich verzögern würden und dies hat sich bereits jetzt bestätigt. Zweitens zweifelten wir den Erfolg dieser Maßnahme an, da ja bereits bisher nachrichtendienstliche Erkenntnisse verwertet werden konnten und auch wurden. Nicht wenige Entzugsverfahren gegen die sog. „Reichsbürgerszene“ wurden mit Erkenntnissen des Verfassungsschutzes geführt. Jedoch gab es auch Fälle, wo der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse nicht preisgeben konnte oder wollte, beispielsweise um seine Quellen nicht zu gefährden. Hieran wird sich nach unserer Ansicht auch zukünftig trotz der Gesetzesänderung nichts ändern.

Bleibt für die Betroffenen die Frage, wie damit umgehen? Wie beschrieben begann die Umsetzung bereits mit einem erheblichen Zeitverzug bei der Bearbeitung. Jagdscheine wurden nicht erteilt oder verlängert und Eintragungen nicht vorgenommen. Dies ist umso ärgerlicher, da wir im Gesetzgebungsverfahren genau dies vorausgesehen und hiervoor gewarnt haben. Trotzdem wurde hier eben anders entschieden und der Unmut hierüber ist leider völlig berechtigt. Es bleibt aber zu hoffen, dass die letzten Wochen genutzt wurden, um hier Verfahrensabläufe zu verbessern und letztlich die Regelabfrage zu einem kaum merklichen Bestandteil der Zuverlässigkeitsprüfung werden zu lassen, wie bisher etwa die Abfrage im Bundeszentralregister. Wo dies aber nicht gelingt, trägt natürlich die Behörde die Verantwortung für eine zeitgerechte Bearbeitung, wenn ihr die Anträge vollständig und korrekt eingereicht wurden. Diese sind spätestens nach drei Monaten zu bescheiden, da ansonsten die Frist zu Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO überschritten wird.

Ebenso trägt die Behörde die Verantwortung für den Entzug oder die Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen auf Grund einer negati-

ven Aussage des Verfassungsschutzamtes. In einem Rechtsstreit muss dies mit Tatsachen unterfüttert werden und die Behörde kann sich hier nicht auf eine bloße Ablehnung des Verfassungsschutzes zurückziehen. Sollte diese nicht gerichtsfest belegt werden können, kann hier im üblichen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht trotzdem eine Erlaubnis erzwungen werden.

Bedürfnisprüfung für Sportschützen:

Kann man diese vorgenannten Änderungen noch wenigstens vom Ziel her mit den Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie begründen, wurde ein großer Kampf im Gesetzgebungsverfahren völlig abseits der Richtlinie geführt. So beinhaltete bereits der Referentenentwurf vom Januar 2019 eine Änderung zur Bedürfnisprüfung, die zwar klein und fast unbemerkt im Text erschien, jedoch erhebliche Auswirkungen hätte zeitigen können.

Nach den Regelungen des § 4 Abs. 3 S. 4 WaffG konnte bisher die Behörde auch nach der „Drei-Jahres-Überprüfung“ das Bedürfnis des Sportschützen abfragen. Nach der angedachten Änderung sollte sie dies. Liest sich dies marginal, beinhaltet es doch Zündstoff. Um dies richtig zu verstehen, bedarf es hier eines Rückgriffs auf die Historie.

Das ursprüngliche Waffengesetz von 2003 sah vor, dass zum Erwerb einer Sportwaffe das Mitglied eines Schießsportvereins zunächst ein Jahr Mitglied zu sein hatte und innerhalb dessen regelmäßig einmal im Monat oder aber achtzehn Mal im Jahr unregelmäßig, aber in intensiveren Serien, das Schießen zu trainieren hatte. Anschließend konnte vom anerkannten Schießsportverband das Bedürfnis zum Erwerb der Waffen bescheinigt und bei der Behörde die Erlaubnis beantragt werden. Im weiteren Verlauf sollte das Bedürfnis des Sportschützen noch einmal nach drei Jahren abgefragt und nachgewiesen werden, um solchen, die lediglich vorgaben Schießsport betreiben zu wollen, aber eigentlich nur in den Besitz von Waffen gelangen wollten, den Waffenbesitz zu verwehren.

Diese Regeln verschärfen sich im Laufe der Jahre stark zu Lasten der Sportschützen, da Verwaltung, Gerichte und auch der Gesetzgeber die Anforderungen zum reinen Waffenbesitz immer weiter erhöhten. Verwaltungsbehörden beanspruchten das Recht, auch nach der „Drei-Jahres-Überprüfung“ weiterhin einen Bedürfnisnachweis zu fordern und einzelne Gerichte bestätigten dies auch. Dies fand seinen Niederschlag dann im Gesetzestext, wo das oben beschriebene dann im § 4 WaffG eingefügt wurde. Damit nicht genug wurden aber auch die Anforderungen an den Sportwaffenbesitz – also das reine „Behaltendürfen“ seines Bestandes – immer weiter verschärft. Reichte hier nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz noch eine formlose Bescheinigung des Schießsportvereins, wurden zunehmend Einzelschießnachweise gefordert. Zuletzt gab es einzelne Gerichtsurteile, sogar von Obergerichten, die für jede einzelne besessene Sportwaffe zwölf oder achtzehn Schießtermine und ansonsten die Abgabe der Waffe forderten.

Nun mag es verständlicher erscheinen, warum dieser Umformulierung von kann in soll solch eine Aufmerksamkeit wiederfuhr. Eröffnet das kann lediglich eine Möglichkeit, erhebt es das soll zur Regel! Gepaart mit der Anforderung, jede besessene Waffe monatlich einmal oder achtzehnmal im Jahr zu schießen, mag jeder für sich selbst entscheiden, ob er diesen Anforderungen genügt hätte oder von welchen seiner Waffen er sich trennen wollte.

Um jetzt wieder auf den ersten Entwurf der Waffengesetzänderung 2019 zurückzukommen: mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie hatte diese immense Verschärfung rein gar nichts zu tun! Nicht einmal wurden zu lasche deutsche Bedürfnisregeln im Rahmen der Novellierungsdiskussion thematisiert. Trotzdem wurde die Diskussion um kann und soll ein Schwerpunkt der Diskussion, welche in diesem Punkt jedoch zu einem guten Ende geführt werden konnte.

Durch Änderungen in §§ 4 und 14 wird jetzt klar geregelt, wann die

Waffenbehörden das Bedürfnis von Schießsporttreibenden zu prüfen haben und welcher Maßstab hier anzulegen ist.

Zunächst wird jetzt klar zwischen dem Bedürfnis zum Erwerb von Sportwaffen und dem zum weiteren Besitz getrennt. Am Erwerbsbedürfnis ändert sich hierbei nichts und es bleibt bei den bestehenden und bewährten Regeln. Der Schütze muss mindestens ein Jahr Mitglied im verbandsorganisierten Verein sein und in dieser Zeit regelmäßig einmal im Monat oder achtzehn Mal unregelmäßig in intensiveren Serien den Schießsport trainieren. Hierauf erteilt der Schießsportverband eine Bescheinigung, welche der Behörde zum Antrag auf eine Erwerbserlaubnis eingebracht wird.

Anschließend soll die Behörde zukünftig im fünften und zehnten Jahr nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis einen Nachweis über das schießsportliche Bedürfnis verlangen. Prüfungszeitraum sollen die letzten vierundzwanzig Monate vor der Überprüfung, also das Jahr und das Vorjahr, sein und in diesen muss der Schießsportler regelmäßig quartalsweise oder sechs Mal im Jahr dem Schießsport nachgegangen sein. Unterschieden wird noch nach den Waffenarten: Kurz- und Langwaffe. Besitzt der zu Überprüfende beide Waffenarten, muss er auch sowohl mit einer Kurz-, als auch mit einer Langwaffe im vorbeschriebenen Umfang trainiert haben (also in jedem Quartal mit beiden Waffenarten oder sechs Mal mit der Kurz- und der Langwaffe). Nachgewiesen wird dieses Training durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes bzw. seines Teilverbandes.

Nach der Überprüfung des Schützen im zehnten Jahr nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen oder Munitionsbesitzerlaubnis reicht anschließend eine Bescheinigung des verbandsorganisierten Vereins, dass der Schütze weiterhin Mitglied ist, zum Erhalt des gesamten Sportwaffenbestandes.

Die Verbände begrüßen diese Klarstellung, die den beschriebenen

ausufernden Forderungen deutlich Einhalt gebietet. Diese degradierte die Anschaffung von teils hochwertigen Sportwaffen zum bloßen zeitweilig genehmigten Besitz, da keiner wissen kann, ob er über lange Jahre und bis ins hohe Alter solch überzogene Forderungen mit jeder besessenen Waffe hätte erfüllen können.

Einen Wehrmutstropfen gab es dann trotz dieses wirklich guten Ergebnisses doch noch: Völlig überraschend beinhaltete dann aber der verabschiedete Entwurf die Begrenzung der „Gelben WBK“ zum Erwerb von zukünftig noch zehn Waffen. Dies verwundert sehr, da dieses Thema im ganzen Zeitraum der Waffengesetzänderung inklusive der Vorgespräche in 2018 niemals problematisiert wurde. Die Gelbe WBK war gerade als Erwerbserleichterung für besonders deliktisirrelevante Waffenarten normiert worden und darum war völlig unverständlich, warum hier Restriktionen vorgenommen wurden. Es gab zwar Einzelfälle, wo verkappte Ordonanzwaffensammler statt des offiziellen Weges einer roten Sammlerkarte die gelbe Sportwaffen-WBK zum Horten größerer Waffenanzahlen genutzt haben. Bekannt sollte hier der Fall aus Hamburg sein, bei welchem die Eintragung der 142sten Waffe von der Behörde verweigert wurde. Diese behördlichen Begrenzungen beim Erwerb großer Waffenanzahlen wurden dann aber auch von der Rechtsprechung mitgetragen. Wir bedauern daher diese Einschränkung sehr, da hier wieder eine große Zahl rechtstreuere Sportschützen für das Fehlverhalten einzelner in Mithaftung genommen wird, obwohl hier gezielte Sanktionen im Einzelnen völlig ausreichend waren.

Wenigstens wurde der Bestand derer, die bereits mehr als zehn Waffen auf ihrer Gelben WBK erworben haben, geschützt. Bis zum 1. September 2020 können noch im bisher zulässigen Rahmen Waffen auf der gelben WBK erworben werden und sind auch dann geschützt. Sollten danach über das Kontingent von zehn Sportwaffen in der gelben WBK weitere benötigt werden, so müssen diese im jeweiligen Einzelfall über die

grüne WBK mit Voreintrag beantragt werden.

Magazine

Die umstrittenste Regelung wurde sicherlich im Bereich der Magazine getroffen, welche bisher keinerlei waffenrechtlichen Regelungen unterliegen.

Nunmehr sollen alle Wechselmagazine für Zentralfeuermunition – auch von Repetierwaffen – dann verboten im Sinne des Waffengesetzes sein, wenn sie mehr als zehn Patronen für Langwaffen oder zwanzig Patronen für Kurzwaffen aufnehmen können. Maßgeblich ist hier der Magazinkörper, der nicht mehr Patronen der vorgenannten Anzahlen aufnehmen darf. Bei festeingebauten Magazinen gilt dieses Verbot nur für Selbstladewaffen, aber nicht für Repetierer.

Zu messen ist die Kapazität in dem Kaliber, welches der Hersteller bestimmt, sprich eine Selbstladeflinte im Kaliber 12/76 wird auch nicht mit einer kürzeren Patrone gemessen und ein Magazin für .458 SOCOM nicht in .223 Rem.

Für Magazine, die sowohl in Lang- wie auch in Kurzwaffen verwendbar sind (Beispiel: Glock 17), wurde bestimmt, dass diese grundsätzlich als Kurzwaffenmagazine angesehen werden und für diese also die Zwanzigschussgrenze gilt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Besitzer auch über eine Langwaffe verfügt, in der das Magazin ebenfalls verwendbar ist. Dann darf lediglich ein Magazin mit maximal zehn Schuss besessen werden.

Für alle Altbesitzer, die bereits vor dem 13. Juni 2017 ein größeres Magazin besessen haben, sei es, dass sie

- hierzu eine Waffe oder
- überhaupt Waffen oder
- auch gar keine Waffe

besitzen, bietet sich die Möglichkeit ab dem 1. September 2020 und bis zum 31. August 2021 diese Magazine bei der örtlichen Waffenbehörde anzumelden. Diese sind dann gerade keine verbotenen Gegenstände und müssen dann auch nicht gesondert Aufbewahrt werden und auch die Verwendung (soweit sie bisher schon zulässig war) soll weiter erlaubt sein.

Benötigt aber ein Sammler oder Schießsportler zukünftig ein Magazin über den vorgenannten zulässigen Kapazitäten, weil dieses zu seinem Sammelgebiet gehört oder er einer entsprechenden Schießdisziplin nachgeht, bleibt diesem nur beim Bundeskriminalamt eine Ausnahme genehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG zu beantragen. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auf der Internetpräsenz des BKA bereits abrufbar.

Es hätte hier sicher unbürokratischere und bürgerfreundlichere Möglichkeiten gegeben, die Vorgaben der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie umzusetzen, jedoch fanden diese leider keine Mehrheiten. Hier wird die Praxis zeigen, ob und wie sich die Regelung bewährt.

Neue wesentliche Waffenteile:

Als neue wesentliche und damit waffengleich zu behandelnde Teile wurden das Gehäuse, bei teilbaren

Gehäusen das Gehäuseober- und unterteil sowie bei teilbaren Verschlüssen der Verschlusskopf und der Verschlussträger definiert. Dabei soll das Gehäuseoberteil immer das Teil sein, welches den Lauf und/ oder Verschluss und das Gehäuseunterteil das, welches die Abzugsgruppe ummantelt.

Das BKA hat hierzu einen ersten Leitfaden zur Orientierung erstellt, der auf deren Internetseite abrufbar ist. Darin sind erste technische Beschreibungen und Fallbeispiele enthalten, die Hilfen bei der Einschätzung bieten, was zukünftig ein neues wesentliches Waffenteil und ob dieses verboten oder lediglich erlaubnispflichtig ist.

Sofern eines dieser neuen wesentlichen Teile nicht als eine Komplettwaffe, sondern einzeln als Überschuss vorhanden sind, muss der Besitzer diese wiederum zwischen dem 1. September 2020 und dem 31. August 2021 in eine vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis eintragen lassen bzw. hierfür eine solche beantragen.